

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 8495/74

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Polterschacht im Angerkogel
Stadtgemeinde Liezen, Steiermark
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des

Polterschachtes (1984 m)
(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr. 1634/33)
im Angerkogel, Warscheneckgebiet (Steiermark),

dessen sämtliche Räume gemäß dem beigeschlossenen, einen Teil dieses Bescheides bildenden Lageplanes unter der Grundparzelle Nr. 1015/1 der Katastralgemeinde Liezen liegen, die in EZ 447 aufscheint, und dessen genauer Verlauf dem ebenfalls beigeschlossenen Höhlenplane entnommen werden kann, als Naturdenkmal wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Der Polterschacht ist Eigentum der Creditanstalt-Bankverein, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, die örtlich durch die Forstverwaltung Klachau-Donnersbach der Creditanstalt-Bankverein, 8982 Tauplitz, vertreten wird.

Die erst im Oktober 1972 erforschte Schachthöhle weist eine Gesamtlänge von etwa 200 Metern auf; der tiefste erreichte Punkt liegt 45 Meter unter dem Einstieg. Der Einstiegsschacht öffnet sich am tiefsten Punkt einer asymmetrischen Karstdoline. Durch einen Abstieg von 30 Meter Höhe erreicht man den Grund der "Ausseerhalle", die mit 30 Meter Länge und bis zu 20 Meter Breite den größten, derzeit bekannten unterirdischen Raum im Warscheneckgebiet darstellen dürfte. In dieser Halle setzen im Norden die Nordkluft, im Osten der Schachtgang und im Westen der "Märchengang" - die bedeutendste Gangfortsetzung - an.

-/-

Zl. 8495/74

Für die Erklärung des Polterschachtes zum Naturdenkmal ist maßgebend, daß die Höhle durch die unmittelbare Nachbarschaft zweier in ihren Raumformen und in ihrem Rauminhalt unterschiedlicher Höhlenabschnitte Eigenart und besonderes Gepräge erhält. Der Schachtteil mit der Ausseerhalle bietet ein eindrucksvolles Beispiel für das Zusammenwachsen exogen entstandener Karstformen der Oberfläche mit endogen gebildeten Hohlräumen, die durch Korrosion und Inkasion gestaltet werden. Der Märchengang andererseits ist im Gegensatz zu den übrigen Teilen reichlich mit Tropfsteinen, Sinterröhrchen und Bergmilch ausgeschmückt, deren Vorhandensein dem Polterschacht auch besondere naturwissenschaftliche Bedeutung verleiht.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Art. II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 12. September 1974, Zl. 7691/74, mitgeteilt. Die Forstverwaltung Klachau-Donnersbach der Creditanstalt-Bankverein in 8982 Tauplitz, Steiermark, hat von der Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen Gebrauch gemacht und im wesentlichen ausgeführt, daß gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben werden, jedoch gebeten, eine Kartenskizze zu übermitteln, da ihr die genaue Lage der Höhle nicht bekannt sei.

Diesem Ersuchen ist durch die Beilage eines Lageplanes und eines Höhlenplanes zu dem vorliegenden Bescheid Rechnung getragen.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es sich um eine der bedeutendsten Höhlen im Südteil des Warschenecks handelt, die viele vergleichende fachwissenschaftliche Untersuchungen ermöglicht.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge, oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte,

der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Die Verfügung über die oberhalb der Höhlenräume liegenden Flächenstücke wird durch die Erklärung des Polterschachtes zum Naturdenkmal nicht berührt, deren Bewirtschaftung, bzw. Nutzung daher keinerlei Einschränkung erfährt.

Ergeht an:

1. Creditanstalt-Bankverein, Schottengasse 6-8, 1010 Wien;
2. Forstverwaltung Klachau-Donnersbach der Creditanstalt-Bankverein, 8982 Tauplitz, Steiermark
als Eigentümer des Grundstücks Nr. 1015/1, EZ 447 der Katastralgemeinde Liezen, bzw. als örtlicher Vertreter des Eigentümers;
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien,
4. Landeskonservator in der Steiermark, Sporgasse 25, 8010 Graz,
5. Bezirkshauptmannschaft Liezen, 8940 Liezen,
6. Magistrat der Stadt Liezen, 8940 Liezen,
unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der über den Polterschacht anzulegenden Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft des vorliegenden Bescheides zur Kenntnis;
7. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Hofburg, 8010 Graz, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes (BGBI.Nr.169/1928) zur Kenntnis;
8. Verband österreichischer Höhlenforscher, Obere Donaustraße 99, Stiege 7/3, 1020 Wien,
9. Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark, Brandhofgasse 18, 8010 Graz
im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Führung des österreichischen Höhlenverzeichnisses zur Kenntnis.

Wien, am 17. Oktober 1974

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Der Präsident:
THALHAMMER

Thalhammer
Einlegen 20.10.74
eingetragen

LANDESKONSERVATOR F. STMK.
Eingetragen 20.10.74
Zl. 1024/74 Dig.